



Schwerbehindertenausweis mit Diabetes

Informationsbroschüre von diabetesDE –
Deutsche Diabetes-Hilfe

Schwerbehindertenausweis mit Diabetes ?!

Seit Mitte 2010 haben sich die Voraussetzungen geändert, um mit Diabetes einen Schwerbehindertenausweis zu erhalten. Oftmals herrscht seitdem eine gewisse Verunsicherung bei den Betroffenen, zumal zu diesem Thema auch sehr viele falsche oder unvollständige Informationen verbreitet werden.

Fehler bei der Antragsstellung können jedoch dazu führen, dass der Schwerbehindertenausweis nicht erteilt wird oder das Verfahren sich erheblich in die Länge zieht.

Mit dieser Infobroschüre erhalten Sie wertvolle Tipps für den Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung.



diabetesDE
**DEUTSCHE
DIABETES
HILFE**



1. Voraussetzungen und rechtlicher Hintergrund

Um einen Schwerbehindertenausweis zu erhalten, müssen nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erhebliche Beeinträchtigungen an der „Teilhabe am sozialen Leben“ vorliegen. Dies bedeutet, dass man durch Krankheit oder andere Gesundheitsstörungen derart beeinträchtigt wird, dass das Leben im Alltag erheblich erschwert ist.

Bei der Bewertung und Einstufung hat sich die Behörde an der Versorgungsmedizinverordnung zu orientieren; dort sind für nahezu alle Krankheiten entsprechende Vorgaben (=„versorgungsmedizinische Grundsätze“) festgelegt. Auch für Diabetes gibt es eine solche Vorgabe (Anlage zu § 2 VersorgungsMedVO, siehe S. 11).

Nach den Vorgaben der Versorgungsmedizinverordnung liegt eine Schwerbehinderung vor bei:

„An Diabetes erkrankten Menschen, die eine Insulintherapie mit täglich mindestens vier Insulininjektionen durchführen, wobei die Insulindosis in Abhängigkeit vom aktuellen Blutzucker, der folgenden Mahlzeit und der körperlichen Belastung selbständig variiert werden muss,

und

durch erhebliche Einschnitte gravierend in der Lebensführung beeinträchtigt sind.

Die Blutzuckerselbstmessungen und Insulindosen (beziehungsweise Insulingaben über die Insulinpumpe) müssen dokumentiert sein.“

Mit dem Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung müssen also folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

- Insulintherapie mit täglich mindestens vier Insulininjektionen (ICT, Pumpentherapie)
- selbstständige Anpassung der Insulindosis
- erhebliche Einschnitte, welche gravierend die Lebensführung beeinträchtigen

Es wird gelegentlich behauptet, dass die Voraussetzungen für einen Schwerbehindertenausweis bereits durch den Aufwand einer intensivierten Insulintherapie (ICT) oder Pumpentherapie erfüllt seien. Diese Auffassung widerspricht allerdings dem an sich klaren Wortlaut der obigen Vorschrift. Auch war es bislang schon immer ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass der bloße Therapieaufwand regelmäßig nicht ausreicht. Es muss daneben immer noch eine „erhebliche Teilhabebeeinträchtigung“ vorliegen.

Zwischenzeitlich liegen nun auch Urteile von verschiedenen Obergerichten vor, welche die bisherige Rechtslage weiterhin bestätigen: Der Aufwand für Spritzen und Messen reicht also in der Regel allein nicht aus, um eine Schwerbehinderung zu begründen.

Ein Schwerbehindertenausweis darf also nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass es aufgrund des Diabetes zu erheblichen Einschnitten in die Lebensführung kommt.



2. Was muss in den Antrag?



Aufgrund des geforderten Nachweises der gravierenden Beeinträchtigung verlangen die Versorgungsämter meist ausführliche Begründungen und wollen wissen, worin – abgesehen vom Messen und Spritzen – denn genau diese Beeinträchtigungen bestehen. Erschwerend kommt hinzu, dass nirgendwo definiert ist, ab wann ein Einschnitt „erheblich“ ist oder ab welchem Ausmaß die Lebensführung als „gravierend“ beeinträchtigt anzusehen ist. Entscheidend für den Erfolg des Antrags zur Feststellung einer Schwerbehinderung ist daher, dass man für die Behörde möglichst nachvollziehbar die krankheitsbedingten Auswirkungen beschreibt.

Eine Schwerbehinderung setzt voraus, dass aufgrund der Krankheit die „Teilhabe“ am gesellschaftlichen und sozialen Leben beeinträchtigt wird. Dies kann durch unmittelbare körperliche Auswirkungen der Fall sein, nicht selten führen aber auch psychische Belastungen zu solchen Einschränkungen. Auch der mit der Krankheit verbundene Therapieaufwand kann erheblich belastend sein. Mit den nachfolgenden Checklisten möchten wir Sie und Ihren Arzt bei der Antragsstellung unterstützen, damit Sie möglichst schnell den Ausweis in den Händen halten.

Beeinträchtigung durch Therapieaufwand

Beschreiben Sie möglichst umfassend, welche Belastungen mit dem Spritzen, Messen und Essen verbunden sind. Wichtig ist hier insbesondere der zusätzliche Zeitaufwand, den Sie dafür aufwenden müssen – und der ohne Diabetes nicht erforderlich wäre.

Vergessen Sie auch nicht mitzuteilen, wenn das Messen zu Einschränkungen im Tagesablauf oder der Berufsausübung führt. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn Sie nachts regelmäßig messen (müssen) und dadurch nicht mehr richtig durchschlafen können. Auch wenn man an Nadelangst leidet oder besonders schmerzempfindlich ist, sollte man die damit verbundenen Unannehmlichkeiten möglichst nachvollziehbar beschreiben. Schließlich kann auch der Aufwand für Berechnung und Zubereitung der Nahrung so hoch sein, dass eine spürbare Belastung damit verbunden ist – auch dies sollte man dann so detailliert wie möglich darlegen.

Checkliste Therapieaufwand

Beschreiben Sie ausführlich, warum der Therapieaufwand für Sie eine erhebliche Belastung darstellt bzw. zu Einschränkungen im Alltag führt, z.B.

- | Zeitaufwand für Spritzen, Essen und Messen
- | Notwendigkeit des Messens
- | Nadelangst
- | Aufwand für Nahrungsberechnung und -zubereitung
- | ggf. Beeinträchtigungen im Arbeits-/Berufsleben
- | Schmerzempfindlichkeit
- | häufige Arztbesuche
- | bei Kindern: erforderliche Begleitung in Schule und Kindergarten

Beeinträchtigung durch körperliche Auswirkungen

Wenn diabetesbedingte Folgeschäden (z.B. Sehstörungen, erektile Dysfunktion, Niereninsuffizienz, Amputationen) vorliegen, dann werden diese gesondert bewertet und sollten im Antrag daher auch explizit aufgeführt werden. Aber auch ohne manifestierte Spätschäden führt der Diabetes oftmals zu körperlichen Begleiterscheinungen, welche den Alltag der Betroffenen erheblich beeinträchtigen.

Typische Auswirkungen der Krankheit sind – vor allem bei häufigen Blutzuckerschwankungen – Kopfschmerzen, Verdauungsstörungen, Unwohlsein, Konzentrationsprobleme oder Schlafstörungen, wodurch das Alltagsleben erheblich gestört werden kann. Auch in der Partnerschaft kann es Probleme geben, z.B. durch unterzuckerungsbedingt gesteigerte Gereiztheit und Aggressionen. Manchmal kann auch das Sexualleben durch den Diabetes empfindlich gestört werden, vor allem durch Unterzuckerungen – oder die Angst davor.

Unbedingt erwähnen sollte man auch starke Stoffwechselschwankungen, wenn häufige Unterzuckerungen auftreten bzw. es dadurch zu Schlafstörungen kommt.

Checkliste Körperliche Auswirkungen

Beschreiben Sie ausführlich, welche diabetesbedingten körperlichen Auswirkungen sich bei Ihnen bemerkbar machen, die zu Einschränkungen oder Belastungen im Alltag führen, z.B.

- | Häufige Unterzuckerungen
- | Starke Stoffwechselschwankungen
- | Kopfschmerzen
- | Durchfall
- | Verdauungsstörungen
- | Unwohlsein
- | Konzentrationsstörungen
- | Schlafstörungen
- | Beeinträchtigungen des Sexuallebens durch Unterzuckerungen

Beeinträchtigung durch psychische Auswirkungen

Der Diabetes bzw. die damit verbundenen Begleitumstände wirken sich häufig auch auf die Psyche aus. Die damit verbundenen Belastungen können die Lebensführung ebenfalls erheblich beeinträchtigen. Nicht selten haben Betroffene eine erhöhte Angst vor Unterzuckerungen und nehmen aus diesem Grund nicht (mehr) an gesellschaftlichen Veranstaltungen wie Vereinsausflügen und Studienfahrten oder sportlichen Anlässen wie Wettkämpfen und langen Wanderungen teil.

Manche Menschen haben aufgrund des Diabetes Komplexe, Minderwertigkeitsgefühle bzw. Angst, nicht als vollwertig angesehen zu werden. Dies führt dann nicht selten auch zu Problemen bei der Partnersuche bzw. in der Partnerschaft.

Auch Depressionen, die Angst vor Folgeschäden oder eine diabetesbedingt überdurchschnittliche Anspannung und Gereiztheit können erhebliche Einschnitte in das Leben der Betroffenen darstellen.

Checkliste Psychische Auswirkungen

Beschreiben Sie ausführlich, welche psychischen Belastungen der Diabetes für Sie mit sich bringt und welche Auswirkungen dies im Alltag hat, z.B.

- | Angst vor Unterzuckerungen
- | Depressionen
- | Minderwertigkeitsgefühle
- | Probleme bei der Partnersuche
- | Anspannung/Gereiztheit

Beeinträchtigung durch Einschnitte in die Lebensführung

Ein Einschnitt in die Lebensführung liegt immer dann vor, wenn aufgrund des Diabetes bestimmte Aktivitäten nur eingeschränkt möglich sind. Hierzu sollte man möglichst nachvollziehbar beschreiben, welche Belastungen konkret bestehen – oder auch nur „gefühlte“ werden.

Wer z.B. Unterzuckerungen nicht wahrnimmt und somit nicht mehr Auto fahren darf, der erleidet einen gravierenden Eingriff in seine Lebensführung. Aber es können sich auch zahlreiche andere „Teilhabebeeinträchtigungen“ ergeben. So können z.B. bestimmte sportliche Aktivitäten nicht mehr möglich bzw. zu gefährlich sein. Wer dann seinen Lieblingssport aufgeben muss, der erleidet eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Entfaltungsmöglichkeiten. Auch die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten, an Ausflügen und Studienfahrten kann diabetesbedingt mitunter nur noch eingeschränkt möglich sein.

Ein erheblicher Einschnitt in die Lebensführung liegt auch vor, wenn der Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann. Konzentrationsprobleme, Unterzuckerungen oder Stoffwechselschwankungen können besonders während Schule, Ausbildung und Studium zu erheblichen Belastungen führen. Nicht vergessen werden sollten Schwierigkeiten im sozialen Bereich, z.B. Ausgrenzungen oder Diskriminierungen.

Checkliste Einschränkungen der Lebensführung

Beschreiben Sie ausführlich, welche Aktivitäten oder Tätigkeiten aufgrund des Diabetes nicht oder nicht mehr so wie früher möglich sind; schildern Sie hierzu z.B.

- | Probleme mit dem Führerschein
- | Sportliche Aktivitäten nicht mehr wie bislang möglich
- | Teilnahme an kulturellen Aktivitäten nicht mehr wie bislang möglich
- | Probleme am Arbeitsplatz
- | Probleme bei der Berufswahl
- | Probleme in Studium, Schule und Ausbildung
- | Ausgrenzungen und Diskriminierungen

Tagebuchführung

Der Therapieaufwand des Spritzens und Messens muss durch Vorlage von Aufzeichnungen belegt werden. Es ist daher wichtig, dass ein möglichst umfassendes und vollständiges Tagebuch über mindestens sechs Monate vorgelegt wird.

Aus den Aufzeichnungen sollte hervorgehen, dass man täglich mindestens 4x Insulin spritzt bzw. regelmäßige Blutzuckermessungen vornimmt; auch die Nahrung sollte dokumentiert sein. Es sollte deutlich werden, wann Blutzuckerschwankungen, Unterzuckerungen oder Überzuckerungen aufgetreten sind. Wir empfehlen, Unterzuckerungen farblich zu markieren, so dass diese gleich ins Auge springen. Noch besser ist es, wenn man ein computergestütztes Tagebuch (z.B. die Software DIABASS®, weitere Infos unter: www.diabass.de) nutzt, da man so mit geringem Aufwand viele unterschiedliche Auswertungen vorlegen kann.

Die Behörde mit einer umfangreichen Dokumentation quasi zu „erschlagen“ ist auch rechtlich vorteilhaft: Das Versorgungsamt muss nämlich sämtliche eingereichten Unterlagen bei der Entscheidung berücksichtigen. Wenn sich herausstellt, dass die vorgelegten Informationen nicht vollständig gewürdigt wurden, ist die behördliche Entscheidung grundsätzlich rechtsfehlerhaft. Und je mehr Unterlagen durchzusehen sind, desto mehr Arbeit ist damit verbunden – was durch eine Bewilligung des Antrags aber ja vermieden werden könnte...

Checkliste Tagebuch:

Stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen mindestens Folgendes gewährleisten:

- | Datum, Uhrzeit und Wert bzw. Menge von Blutzucker und Insulingaben sind dokumentiert
- | Aufzeichnung über mindestens sechs Monate
- | Unterzuckerungen und Überzuckerungen sind dokumentiert und farblich hervorgehoben
- | Besondere Ereignisse sind dokumentiert und hervorgehoben

Zusätzliche Krankheiten angeben

Häufig wird bei der Antragstellung lediglich der Diabetes angegeben, obwohl auch noch andere Beeinträchtigungen vorliegen. Solche weiteren Erkrankungen werden aber grundsätzlich zusätzlich bewertet. Die abschließende Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Beeinträchtigungen.

Bereits vorliegende Folgeschäden (beispielsweise Neuropathien, Retinopathie, erektile Dysfunktion, Amputationen) sollten gesondert und ausdrücklich im Antrag genannt werden. Auch Bluthochdruck, Depressionen, Schwerhörigkeit, Bandscheibenvorfälle, Rheuma, Hüft- und Knieprobleme oder Allergien sind relevante Beeinträchtigungen und müssen von der Behörde berücksichtigt werden.

Wenn mehrere Beeinträchtigungen vorliegen, dann kann eine Schwerbehinderung unter Umständen selbst dann festgestellt werden, wenn die obigen Voraussetzungen bei Diabetes nicht vorliegen.

Checkliste Zusätzliche Krankheiten

Vergessen Sie nicht, andere Krankheiten ebenfalls im Antrag anzugeben, z.B.

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| Neuropathien | Schwerhörigkeit |
| Retinopathie | Bandscheibenvorfälle |
| Erektile Dysfunktion/Impotenz | Rheuma |
| Amputation | Hüft- und Knieprobleme |
| Niereninsuffizienz | Allergien |
| Bluthochdruck | Hautkrankheiten |
| Herzrhythmusstörungen | Tinnitus |
| Depressionen | |

3. Rechtsgrundlagen

§ 2 SGB IX (Auszug)

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind [...] schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt [...].

Anlage zu § 2 VersorgungsmedVO

Die an Diabetes erkrankten Menschen, deren Therapie regelhaft keine Hypoglykämie auslösen kann und die somit in der Lebensführung kaum beeinträchtigt sind, erleiden auch durch den Therapieaufwand keine Teilhabebeeinträchtigung, die die Feststellung eines GdB rechtfertigt. **Der GdB beträgt 0.**

Die an Diabetes erkrankten Menschen, deren Therapie eine Hypoglykämie auslösen kann und die durch Einschnitte in der Lebensführung beeinträchtigt sind, erleiden durch den Therapieaufwand eine signifikante Teilhabebeeinträchtigung. **Der GdB beträgt 20.**

Die an Diabetes erkrankten Menschen, deren Therapie eine Hypoglykämie auslösen kann, die mindestens einmal täglich eine dokumentierte Überprüfung des Blutzuckers selbst durchführen müssen und durch weitere Einschnitte in der Lebensführung beeinträchtigt sind, erleiden je nach Ausmaß des Therapieaufwands und der Güte der Stoffwechseleinstellung eine stärkere Teilhabebeeinträchtigung. **Der GdB beträgt 30-40.**

Die an Diabetes erkrankten Menschen, die eine Insulintherapie mit täglich mindestens vier Insulininjektionen durchführen, wobei die Insulindosis in Abhängigkeit vom aktuellen Blutzucker, der folgenden Mahlzeit und der körperlichen Belastung selbständig variiert werden muss, und **durch erhebliche Einschnitte gravierend in der Lebensführung beeinträchtigt sind**, erleiden auf Grund dieses Therapieaufwands eine ausgeprägte Teilhabebeeinträchtigung. Die Blutzuckerselbstmessungen und Insulindosen (beziehungsweise Insulingaben über die Insulinpumpe) müssen dokumentiert sein. **Der GdB beträgt 50.**

Herausgeber:

diabetesDE – Deutsche Diabetes-Hilfe
Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstr. 31
10117 Berlin
Tel. 030 201 677-0
E-Mail: info@diabetesde.org
www.diabetesde.org
www.deutsche-diabetes-hilfe.de

Deutsche Diabetes-Hilfe –
Menschen mit Diabetes (DDH-M)
Reinhardtstr. 31
10117 Berlin
Tel. 030 201 677-0
E-Mail: info@ddh-m.de
Internet: www.ddh-m.de

Verfasser:



RA Oliver Ebert
REK Rechtsanwälte Stuttgart/Balingen
Nägelestr. 6a
70597 Stuttgart
Tel. 0711 7676 591

E-Mail: diabetes@rek.de
www.diabetes-und-recht.de

Stand: 01. April 2014

Hinweis zum Urheberrecht:

Diese Informationsbroschüre ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf jedoch beliebig vervielfältigt und weitergegeben werden, sofern der Inhalt (einschließlich des Autorenvermerks und dieses Urheberrechtshinweises) vollständig und unverändert bleibt.